

Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte (ECSR) veröffentlicht Schlussfolgerungen 2021

- Ein Überblick über die Schlussfolgerungen des ECSR

von Vincent Perle, wissenschaftlicher Mitarbeiter am LBI-GMR -

Am Mittwoch, dem, 23. März 2022, veröffentlichte der Europäische Ausschuss für Soziale Rechte (ECSR) seine Schlussfolgerungen für das Jahr 2021. Basierend auf den vorgelegten Berichten der Vertragsstaaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen prüfte der Ausschuss die Situation in 33 Mitgliedsstaaten des Europarats auf Konformität mit der Europäischen Sozialcharta (ESC). Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2019 und umfasst die der Themengruppe *Gesundheit, soziale Sicherheit und sozialer Schutz* zugeordneten Artikel der ESC. Diese betreffen das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Artikel 3), das Recht auf Schutz der Gesundheit (Artikel 11), das Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 12), das Recht auf Fürsorge (Artikel 13), das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste (Artikel 14), das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz (Artikel 23) sowie das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung (Artikel 30). Insgesamt stellte der Ausschuss im Rahmen der 401 Schlussfolgerungen 165 Verstöße (41 %) gegen die Bestimmungen der ESC fest. Obwohl die Entscheidungen des Ausschusses nicht jene rechtliche Verbindlichkeit besitzen, die bspw. Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte haben, sind die Vertragsstaaten dazu angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um die jeweilige Situation mit der ESC in Einklang zu bringen. In 110 Fällen (28 %) ging die Situation aus Sicht des Ausschusses mit der ESC konform und in 126 Fällen (31 %) konnte der Ausschuss die Lage auf Grund von mangelnden Informationen nicht abschließend beurteilen, weshalb eine Entscheidung aufgeschoben wurde. Auch die Kommentare der Zivilgesellschaft waren für die Arbeit des Ausschusses von großer Wichtigkeit. Die Berichte diverser Gewerkschaften, Menschenrechtsinstitutionen und NGOs trugen wesentlich zum Verständnis der Situation vor Ort bei.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens stellten die Vertragsstaaten außerdem eine allgemeine Frage zum Recht auf Schutz der Gesundheit (Artikel 11) und Geschlechteridentität. In deren Rahmen erinnerte der Ausschuss unter anderem an die im entsprechenden Artikel enthaltene Verpflichtung, in keiner Weise das Recht auf Gesundheit zu beeinträchtigen – auch nicht durch die Durchführung von medizinischen Eingriffen ohne die informierte Zustimmung der Patient*innen. Außerdem weist der Ausschuss darauf hin, dass die Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität durch den Staat ein in den internationalen Menschenrechtsnormen verankertes Recht ist und entsprechend garantiert werden muss. Vor diesem Hintergrund werden die Vertragsstaaten ersucht, Informationen zum Zugang von Trans*personen zu geschlechtsanpassenden Behandlungen zu sammeln und auszuschließen, dass Personen beim Zugang zur (allgemeinen, sexuellen und reproduktiven) Gesundheitsversorgung auf Grund ihrer Geschlechteridentität diskriminiert werden.

Auch bezüglich der COVID-19-Pandemie wurden die Vertragsstaaten gezielt befragt. Diesbezügliche Fragen basieren auf der [Erklärung zu COVID-19 und sozialen Rechten](#), die der Ausschuss im März 2021 veröffentlicht hatte. Darin rief der Ausschuss die Vertragsstaaten dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus, zur Sicherstellung der sozialen Rechte sowie zum Schutz der sozial am stärksten benachteiligten Gruppen zu ergreifen. Da sich diese Fragen jedoch auf Entwicklungen beziehen, die sich außerhalb des Begutachtungszeitraums befinden, wurden die Antworten darauf nicht in die Schlussfolgerungen aufgenommen.

Darüber hinaus verabschiedete der Ausschuss auch einige Auslegungserklärungen. Mit Blick auf die starke Zunahme von Telearbeit im Zuge der COVID-19-Pandemie verweist der Ausschuss beispielsweise auf das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Artikel 3§2) und fordert die Vertragsstaaten dazu auf, sicherzustellen, dass Höchstarbeits- und Ruhezeiten (Stichwort *right to disconnect*) für Arbeitnehmer*innen respektiert werden. Hinsichtlich des Rechts auf soziale Sicherheit kritisiert der Ausschuss, dass sogenannte Plattformarbeiter*innen oft keine (ausreichende) soziale und arbeitsrechtliche Absicherung genießen (Artikel 12§3) und erinnert die Vertragsstaaten daran, dass alle im jeweiligen Land wohnhaften Kinder ein Anrecht auf Kindergeldzahlungen haben (Artikel 12§4). Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der im Zusammenhang mit dieser Pandemie zutage getretenen bzw. sich verschärfenden Ungleichbehandlung von älteren Personen betont der Ausschuss außerdem die in Artikel 23 (Das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz) enthaltenen Vorgaben zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Altersgründen (*Ageism*) sowie das in Artikel E enthaltene Diskriminierungsverbot.

Österreich, das seinerseits fünf der sieben im Begutachtungszeitraum untersuchten Artikel ratifiziert hat, attestierte der Ausschuss sechs Konformitätssituationen und zwei Verstöße gegen die ESC. Die beiden Verstöße betreffen die Artikel 13§1 (Das Recht auf angemessene soziale und medizinische Unterstützung für jede notleidende Person) und Artikel 14§1 (Förderung oder Bereitstellung von sozialen Diensten). Österreich ist nun angehalten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um hier Konformität mit der ESC herzustellen. In vier Fällen lagen dem Ausschuss keine ausreichenden Informationen vor, um die Situation abschließend zu beurteilen. Die beiden Artikel 23 und 30 wurden von Österreich nicht ratifiziert und waren daher nicht Teil des eingereichten Berichts bzw. der entsprechenden Begutachtung.